



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herren Rechtsanwälte
Hans-Eberhard Schultz
Claus Förster
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ver.	Frist not.	IG/FA	Mit.
RA	EINGEGANGEN		Mit.
SB	25. JUNI 2015		Rück- spr.
Wak- opc	Claus Förster Rechtsanwalt		Zeh- lung
zDA			Ent- sch.

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
3 BJs 8/14-5 (bei Antwort bitte angeben)	BA'in b. BGH Hegmann	81 91 - 133	15. Juni 2015

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Mitarbeiter US-amerikanischer Nachrichtendienste
wegen Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gem. § 99 StGB durch Überwachung eines Mobiltelefons von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel - 3 BJs 8/14-5;

Verdacht der nachrichtendienstlichen Ausspähung von Daten durch den amerikanischen militärischen Nachrichtendienst National Security Agency (NSA) und den britischen Nachrichtendienst Government Communications Headquarters (GCHQ) - 3 ARP 55/13-5

Bezug: Ihre Strafanzeige vom 3. Februar 2014
Ihr Schreiben vom 4. Juni 2014

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

den von Ihnen vorgebrachten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Verdacht des Ausspähens der mobilen Telekommunikation der Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel durch einen US-amerikanischen Nachrichtendienst habe ich geprüft. Die durchgeführten Ermittlungen bieten nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO). Dabei bilden auch naheliegende journalistische Schlussfolgerungen alleine keine Grundlage für eine gerichtsfeste Beweisführung. Selbst soweit Repräsentanten von US-Behörden oder aus der US-amerikanischen Politik eine Ausspähung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin entweder indirekt eingeräumt haben mögen oder dies pauschal bedauerten, reicht dies für die nach der deutschen Strafprozessordnung erforderliche Präzisierung des Sachverhalts für eine gerichtsfest beweisbare Beurteilung von strafrechtlichen Verantwortlichkeiten konkreter Personen nicht aus. Mit den durchgeführten Ermittlungen ließen sich weder

Hausanschrift:
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 8191 - 0

Telefax:
(0721) 8191 - 590

handelnde Personen noch Ort, Zeit und Umstände des in Rede stehenden Geschehens soweit konkretisieren, dass es den Anforderungen einer „Tat“ im Sinne des Prozessrechts (§ 264 StPO) genügt und eine materiellrechtliche Subsumtion ermöglicht.

Eine über die mehr oder weniger pauschalen öffentlichen Behauptungen des Abhörens des Handys der Frau Bundeskanzlerin hinausgehende konkrete Beschreibung der Tat, namentlich hinsichtlich ihres Zeitraums, ihres Begehungsortes, ihrer Merkmale und ihrer genauen Tatumstände konnte durch die Ermittlungen nicht gelingen. Weitere derzeit erkennbare Ermittlungsansätze sind nicht erfolversprechend oder nicht geeignet, den Tatverdacht zu präzisieren, geschweige denn zu belegen.

Die danach gebotene Einstellung des Ermittlungsverfahrens gründet sich im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

Der „Auszug aus einer NSA-Datenbank“, der nach Medienveröffentlichungen den Beleg dafür bilde, dass die Bundeskanzlerin „möglicherweise über Jahre hinweg Ziel US-amerikanischer Geheimdienste“ gewesen sei, hat sich nicht als authentischer Fernmeldeaufklärungsauftrag der NSA oder eines anderen US-amerikanischen Nachrichtendienstes erwiesen. Die Ermittlungen haben vielmehr ergeben, dass das Dokument „auf Basis eines in Augenschein genommenen Dokuments der NSA“ erstellt wurde. Dieser „Abschrift aus einer NSA-Datenbank“ kommt nur ein eingeschränkter Beweiswert zu, da weder ein Vergleich mit einem Originalauszug aus der fraglichen Datenbank möglich ist noch sonstige Möglichkeiten zur Verifizierung der Mediendarstellungen bestehen. Unter Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten wurde die Mitteilung weiterer Einzelheiten zu der Abschrift abgelehnt. Die bekannten Ausdeutungen, es seien auf dem Papier die technischen Zielparameter, die Anschlussinhaberin, die NSA-Aufklärungseinheit und das Datum des Auftrags - das Jahr 2002 - verzeichnet, bleiben daher Vermutungen, die weder durch Zeugenaussagen noch durch sonstige Beweismittel als Tatsachen belegt werden können. Insbesondere ist der Versuch gescheitert, das Dokument als Original bei der NSA zu beschaffen, um seine Authentizität zu prüfen, seinen Inhalt zu präzisieren und es zu bewerten.

Aus den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten technischen Stellungnahmen des Bundesnachrichtendienstes, des Bundespolizeipräsidiums, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird deutlich, dass angesichts der vielfältigen denkbaren Möglichkeiten des Abhörens mobiler Kommunikation auch und gerade im Regierungsviertel in Berlin eine Präzisierung etwaiger Tathandlungen nach Ort, Zeit und Umständen nicht möglich ist. Die in Betracht kommenden Angriffsszenarien lassen sich

weder ausschließen noch bestätigen, so dass auf diesem Weg auch eine Ermittlung tatverdächtiger Personen nicht gelingen kann. Durch weitere Erkenntnisanfragen an Behörden ließ sich der Tatverdacht ebenfalls nicht konkretisieren.

Die bisher veröffentlichten NSA-Unterlagen, die von Edward Snowden an sich gebracht und verschiedenen Medien übergeben worden sind, enthalten keine konkreten Hinweise darauf, dass das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin Ausspähungsziel ist oder war. Insbesondere hat sich der Verdacht, der Spionageauftrag sei auch dadurch belegt, dass die NSA außerdem rund 300 Dokumente zur Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel gespeichert habe, nicht bestätigt. Diese Vermutung beruht auf einer Folie der - durch SPIEGEL/SPIEGEL ONLINE am 18. Juni 2014 im Rahmen der Bereitstellung der so bezeichneten „Deutschland-Akte“ des Edward Snowden veröffentlichten - vorgeblichen NSA-Präsentation des „Center for Content Extraction“ zum Thema „Human Language Technology“. In der Präsentation werden verschiedene Werkzeuge zur automatischen Extraktion von Inhalten, deren Filterung und Aufbereitung vorgestellt und auf den Vorzug dieser Methode gegenüber der manuellen Ausleitung bei erkannten Zielen hingewiesen. Auf einer Folie wird eine Liste von Regierungschefs mit der Überschrift „Machine vs. Manual Chief-of-State Citations“ präsentiert, in der mit fortlaufender Nummerierung und unter Auslassung der Nummern 11 bis 121 insgesamt 122 Staatspräsidenten und Premierminister, darunter unter der Nr. 9 die deutsche Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, genannt sind. In der Spalte neben dem Namen der Bundeskanzlerin ist unter der Rubrik „Nymrod (machine-extracted) Citations“ die Zahl „>300“ aufgeführt. Die Folie scheint somit Anschauungsbeispiel für ein Namen-Erkennungs-Programm namens „Nymrod“ zu sein, mit dessen Hilfe mehr als 300 Erwähnungen in Bezug auf den Namen der Bundeskanzlerin gefunden worden sein könnten. Aus welchen Datenbeständen diese Erwähnungen stammen, ist der Folie nicht zu entnehmen, insbesondere ist nicht erkennbar, ob es sich um Dokumente aus allgemein zugänglichen Quellen handelt, deren Sammlung strafrechtlich irrelevant wäre. Zugangsmöglichkeiten zu den von Edward Snowden an verschiedene Medien übergebenen „Original“-Dokumenten bestehen nicht. Versuche derartige Unterlagen zu beschaffen, um eine Klärung der Authentizität der Dokumente herbeizuführen, haben keinen Erfolg gehabt. Angesichts des Quellenschutzes für Informanten und sonstige Erkenntnisquellen von Medienangehörigen können die Dokumente für Ermittlungen nur eingeschränkt nutzbar gemacht werden. Namentlich besteht keine Möglichkeit zu überprüfen, ob es sich um Originaldokumente der NSA handelt, welcher Art die angeblichen Berichte sind und ob diese tatsächliche Anhaltspunkte für eine geheimdienstliche Agententätigkeit durch Abhören des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin in nicht rechtsverjährter Zeit bieten.

Weitere denkbare Ermittlungsmöglichkeiten sind nicht geeignet, den Sachverhalt aufzuklären. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine Vernehmung des Zeugen Edward Snowden. Seine bisherigen Äußerungen in der Öffentlichkeit, etwa in Interviews oder gegenüber dem Europarat, sind von geringem Erkenntnisgewinn für das Strafverfahren und nicht dazu geeignet, den Sachverhalt betreffend das Mobiltelefon der Frau Bundeskanzlerin weiter aufzuklären. Snowden selbst hat bisher nicht bestätigt, dass sich der in den Medien veröffentlichte „Auszug aus einer NSA-Datenbank“ unter den von ihm an sich gebrachten Unterlagen befunden hat.

Da die weiteren, mit den Veröffentlichungen der von Edward Snowden enthüllten Unterlagen befassten Journalisten das Recht zur Zeugnisverweigerung wegen des Schutzes ihrer Quellen gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 5 StPO und ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StGB im Hinblick auf eine mögliche eigene Strafbarkeit haben, ist nicht zu erwarten, dass sie zur sachlichen Aufklärung beitragen werden.

Rechtshilfeersuchen in die Vereinigten Staaten oder nach Großbritannien zur Aufklärung des Sachverhalts und eventueller Verantwortlichkeiten sind nicht erfolversprechend. Es ist nach allgemeinen Erfahrungen und einschlägigen Gepflogenheiten nicht damit zu rechnen, dass die dortigen Dienststellen im konkreten Fall deutsche Rechtshilfeersuchen erledigen. Das gilt gleichermaßen für die Frage nach verantwortlichen Personen, die ggf. die Anordnung oder Durchführung der behaupteten Überwachungsmaßnahme bewirkt haben könnten.

Auch soweit Telekommunikationsgeräte weiterer deutscher Politiker abgehört worden sein sollen, kann eine Tat im Sinne des § 264 StPO, auf die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hindeuten müssen, nicht konkretisiert werden. Ermittlungshandlungen müssen stets mit einem konkreten Verdachtsfall zusammenhängen oder mit ihm in Verbindung gebracht werden können, im weitesten Sinne beweisthematisch relevant sein und nach allgemeinen oder speziellen Erkenntnissen kriminalistisch, kriminologisch oder in anderer Art geeignet erscheinen, die Sachverhaltserforschung voranzutreiben.

Soweit der Verdacht geäußert wurde, Mitglieder der Bundesregierung, Politiker und Behördenangehörige hätten sich der Mittäterschaft oder Beihilfe schuldig gemacht, fehlt es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine verfolgbare Haupttat.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 4. Juni 2015 Gegenvorstellung erhoben haben, teile ich Ihnen mit, dass Ihre Hinweise weiterhin in dem Vorgang 3 ARP 55/13-5 geprüft werden. Eine abschließende Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist insoweit noch nicht ergangen.

Soweit Sie erneut um Akteneinsicht ersuchen, vermag ich Ihrem Begehren aus den in meinem Schreiben vom 18. Juli 2014 genannten Gründen nicht zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Hegmann)